



EGE e. V. – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel

An die
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Bad Münstereifel, am 07.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten Kenntnis von der geplanten **29. Änderung des Flächennutzungsplans sowie von dem geplanten Bebauungsplan Auf dem Brüchelchen im Ortsteil Straß.**

Die darin dargestellten bauleitplanerischen Absichten der Gemeinde Hürtgenwald gefährden die Existenz eines der beiden im Gemeindegebiet vorkommenden Steinkauzpaare so schwerwiegend, dass wir uns veranlasst sehen, Ihnen unsere begründeten Bedenken gegen diese Planungsabsichten darzulegen. Wir sind eine bundesweit anerkannte Naturschutzvereinigung.

Erstens: Unsere Kritik richtet sich in der Hauptsache gegen die am südwestlichen Ortsrand von Straß geplante Bebauung, soweit diese die Asphaltdecke der Heidestraße nach Süden hin überschreitet. Diese Ausweitung des Ortes würde einen essentiellen Teil des Nahrungshabitats des im Bereich des Kufferather Baches gelegenen Steinkauzreviers beanspruchen. Die geplante Bebauung rückt so dicht an das Revierzentrum des Steinkauzpaars heran, dass die wissenschaftlich fundierte Stördistanz von 100 Meter nicht mehr eingehalten, sondern deutlich unterschritten würde. Infolge der Bebauung wäre aufgrund von erheblichen bau- und anlagebedingten Störeinflüssen durch optische Reize, Lärm- und Lichtimmissionen mit der Aufgabe des Steinkauzreviers zu rechnen. Wir bitten Sie deshalb, das Baugebiet nicht über die Heidestraße hinaus auszudehnen, sondern ihren nördlichen Rand als Baugebietsgrenze zu akzeptieren.

Die artenschutzrechtliche Begründung für diese erbetene Rücksichtnahme liegt auf der Hand: Eine dem Kauz so nahe aufs Federkleid rückende Bebauung provoziert die Revieraufgabe und damit die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des streng geschützten Steinkauzes. Wir sehen insofern Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als erfüllt an, aber nicht, wie diese auf legalem Wege überwunden werden könnten.

Südlich der von uns vorgeschlagenen Baugebietsgrenze, also entlang der unbebauten Heidestraße, sollte überdies als Abschirmung der Straße und des nördlich verbleibenden geplanten Baugebietes eine fünfzeilige Strauch- und Baumpflanzung im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Bepflanzung ist als Abschirmung des Steinkauzreviers unabdingbar, um es vor akustischen und optischen Störungen zu schützen, die nun einmal mit einem unmittelbar angrenzenden Wohngebiet für störungsempfindliche Wildtiere wie dem Steinkauz verbunden sind.

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – eggeulen@t-online.de

Spendenkonto Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

Zudem würde diese Bepflanzung die Gefahr für Steinkäuze mindern, auf der Heidestraße in Dämmerung und Dunkelheit mit Kraftfahrzeugen zu kollidieren. Es ist schon arg genug, dass mit dem Baugebiet die Anzahl der streuenden Hunde und Katzen im Steinkauzrevier unvermeidlich zunehmen wird mit der letalen Gefahr insbesondere für junge Steinkäuze, die in den ersten Tagen nach dem Verlassen des Brutplatzes noch nicht flugfähig buchstäblich Gefahr laufen, von Hund und Katze getötet zu werden.

Im Revier des Steinkauzes zwei Nistkästen anzubringen und diese zu warten – dies schlagen Sie allen Ernstes als Lösung für die absehbar entstehende prekäre Situation des Steinkauzes vor – löst nicht die artenschutzrechtliche Konfliktlage, in welche Sie das Baugebiet hineinplanen. Das Nistplatzangebot für den Steinkauz mag damit verbessert werden, die wirklichen mit der Bebauung verbundenen Probleme des Steinkauzes werden damit aber nicht behoben. Das betroffene Steinkauzvorkommen ist auf diese Nisthilfen nicht zwingend angewiesen. Es ist bereits eine Nisthilfe vorhanden. Überdies dürfte der Baumbestand entlang des Kufferather Baches natürliche Bruthöhlen aufweisen. Auch die von Ihnen geplante Anpflanzung von zehn Obstbäumen im bestehenden Kauzrevier schafft keinen adäquaten Ausgleich. Die angebotenen Nisthilfen und Bäume sind Scheinlösungen und Scheinverbesserungen.

Auch die von der Gemeinde im Bebauungsplan vorgesehenen Maßgaben, das Areal südlich der Heidestraße und damit einen Kernbereich des Steinkauzreviers erst zu bebauen, wenn der Steinkauz erfolgreich umgesiedelt und der Verlust an essentiellen Nahrungshabitaten ausgeglichen ist, überzeugen nicht. Wohin soll der Kauz denn umgesiedelt werden? Wie und wo sollen neue Nahrungshabitate geschaffen werden? Neue Obstbäume sind keine Nahrungshabitate für den Kauz. Die beiden Maßgaben sind vollkommen unbestimmt und sollen offenbar erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Zuge kommen. Offenkundig nach der Genehmigung des Bebauungsplanes. Überdies ist fraglich, was mit der Maßgabe einer „erfolgreichen Umsiedlung“ – noch einmal: wohin überhaupt? – gemeint sein soll. Mit solchen unbestimmten Angaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht überwunden werden.

Zweitens: Südlich der Heidestraße bedarf es, wie oben dargelegt, einer breiten, fünfzehnhundertjährigen Baum- und Strauchpflanzung. Und eine solche Bepflanzung empfehlen wir dringend entlang des gesamten Grenzverlaufs des geplanten Baugebiets zum Außenbereich hin. Diese Bepflanzung ist für eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes und den Schutz der Umgebung unabdingbar. Sie dient dem Landschaftsschutz und bewahrt etwas von der Qualität des Außenbereichs für die Erholung. Daran müsste Ihnen auch im wohlverstandenen Interesse der Wohnbevölkerung und der noch verbliebenen landschaftlichen Attraktivität der Gemeinde gelegen sein.

Zwar sehen Ihre Pläne eine Bepflanzung entlang der Baugebietsgrenze vor. Diese ist allerdings nicht durchgängig. Die hierfür reservierten zwei Meter breiten und mithin viel zu schmalen Pflanzstreifen sind unzureichend. Dass die Bäume und Büsche den geplanten Festsetzungen zufolge auf eine Höhe von zwei Meter zurückgeschnitten werden dürfen, ist grotesk und belegt bereits, dass Ihnen an einer Eingrünung des Baugebietes nicht gelegen ist. Die marginalen Pflanzstreifen haben Sie zudem den künftigen Eigentümern der Baugrundstücke zugeordnet, die dafür den Preis von Bauland entrichten sollen. Bitte sehen Sie von einer solchen Zuordnung ab. Unsere Gründe hierfür kennen Sie: Kaum ein Grundeigentümer wird die festgesetzten Pflanzgebote erfüllen. Niemand in der Gemeindeverwaltung wird die Erfüllung des Pflanzgebotes kontrollieren oder darauf drängen, geschweige denn durchsetzen. Bitte stoppen Sie diese Art der Augenwischerei. Auch Ihnen ist doch bewusst, dass niemand diese Pflanzgebote befolgen wird. Überall im Kreis Düren sind diese Mängel kommunaler Bauleitplanung zu besichtigen. Die Baugrundstücke sind zumeist samt und sonders Teil des Eingriffs und kein Beitrag zur Kompensation des Verbrauchs an Natur und Landschaft. Jedem ist klar, die für die privaten Baugrundstücke festgesetzten Pflanzgebote sind Luftnummern.

Realisieren Sie, die Gemeinde, bitte die Eingrünung des Baugebietes und zwar auf gemeindlichen Flächen, damit es überhaupt zu einer Eingrünung kommt. Der Gesetzgeber hat Ihnen dazu im Baugesetzbuch alle Regelungen zur Verfügung gestellt. Sie können sich die Kosten für Grunderwerb, Pflanzgut, Pflanzung und Pflege von den betreffenden Bauherren erstatten lassen. Die den Bauherren zuzurechnenden Kompensationskosten, erfahrungsgemäß bei einem Einfamilienhaus umgerechnet nicht einmal die Kosten für ein Gäste-WC, sind vollständig umlagefähig; die Umlagemaßstäbe stehen im Gesetz. Die Vermittlung dieser Kenntnisse ist Inhalt des Grundstudiums jedes Städteplaners oder Architekten. Auch in den Bauämtern ist dieses Grundwissen vorhanden. Zwar können Sie auf diese Weise nicht das gesamte Baugebiet als Bauland veräußern, aber Sie bewahren auf diese Weise den Außenbereich vor einer naht- und schutzlos angrenzenden Bebauung. Das sollten Ihnen das Orts- und Landschaftsbild und die Bürger Ihrer Gemeinde wert sein – im Falle des Bebauungsplans „Auf dem Brüchelchen“ und bei künftigen Bebauungsplänen.

Drittens: Der Bebauungsplan spart nicht an wohlmeinenden Regelungen, etwa zugunsten von Versickerungsmulden, Photovoltaikanalgen auf Flachdächern, an Büschen und Bäumen hier und da und auch nicht an einem Ausschluss von Schottergärten. Alles schön und gut. Nur, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfehlt dieser Bebauungsplan grandios. Das zeigt schon der Name des Plans „Auf dem Brüchelchen“. Die geplante Bebauung südlich der Heidestraße beansprucht ein von Natur aus eigentlich feuchtnasses Areal, denn nichts anderes ist ein Bruch und im Kleinen ein „Brüchelchen“. Dieses Areal zu erhalten und zu entwickeln, wäre aus Gründen des Klima- und Naturschutzes geboten und stünde der Kommune gut an, aber nicht dessen Bebauung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wilhelm Breuer
Geschäftsführer